

Weiterbildungsordnung PP/KJP

Diese Satzung gilt für

- 1) alle Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (mit Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß einer der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassungen des Psychotherapeutengesetzes), die ihre Weiterbildung nach dem 01.01.2023 begonnen haben sowie**

- 2) alle Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen (mit Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs gemäß einer der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassungen des Psychotherapeutengesetzes), die ihre Weiterbildung vor dem 01.01.2023 begonnen haben und nicht von der Übergangsregelung gemäß § 17 Abs. 1 Gebrauch machen.**

Weiterbildungsordnung PP/KJP¹ der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (WBO PP/KJP LPK RLP)

vom 22. Oktober 2026

Auf Grundlage von § 15 Absätze 1 und 4 Nr. 5, §§ 22,23 und 24 sowie §§ 41 und 42 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. 2014, 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.4.2024 (GVBl. S. 73), hat die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) in ihrer Sitzung am 22.10.2026 die nachfolgende Neufassung der Weiterbildungsordnung PP & KJP beschlossen, die mit Schreiben vom xx.xx.2026, Az.: xxx des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung und Gesundheit genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt A: Paragrafenteil	3
§ 1 Ziel	3
§ 2 Begriffsbestimmungen und Weiterbildungsregister	3
§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung	3
§ 4 Bereichsweiterbildung	3
§ 5 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme	4
§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen	4
§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen	4
§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen	5
§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation	5
§ 10 Befugnis zur Weiterbildung	5
§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung	7
§ 12 Weiterbildungsstätte	7
§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten	8
§ 14 Dokumentation und Evaluation	8
§ 15 Zeugnisse	8
§ 16 Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	8
§ 17 Prüfungsausschüsse	9
§ 18 Mündliche Prüfung	9
§ 19 Prüfungsentscheidung	10
§ 20 Wiederholungsprüfung	10
§ 21 Übergangsvorschriften	10
§ 22 Abschluss begonnener Weiterbildungen	11
§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union	

(Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat	11
§ 24 Inkrafttreten	13
Abschnitt B: Bereiche	14
1. Neuropsychologische Psychotherapie	14
2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes	18
3. Spezielle Schmerzpsychotherapie	23
4. Sozialmedizin	28
5. Analytische Psychotherapie	32
5.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche	32
5.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene	35
6. Systemische Therapie	40
6.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche	40
6.2 Systemische Therapie Erwachsene	42
7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie	45
7.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche	45
7.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene	48
8. Verhaltenstherapie	54
8.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche	54
8.2 Verhaltenstherapie Erwachsene	56
9. Klinische Hypnose / Hypnotherapie	58

¹ Im Sinne eines geschlechtersensiblen Sprachgebrauchs und zur besseren Lesbarkeit verwendet diese Satzung stets die weibliche Form, diese umfasst auch alle weiteren Formen.

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Weiterbildung für Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung führt zu Zusatzbezeichnungen in Bereichen, auf die sich die weitergebildete Psychotherapeutin grundsätzlich nicht beschränken muss und die Psychotherapeutinnen ohne Zusatzbezeichnung nicht von einer Tätigkeit in diesem Kompetenzfeld ausschließen.

§ 2 Begriffsbestimmungen und Weiterbildungsregister

(1) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.

(2) ¹Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. ²Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

(3) ¹Die Kammer erstellt ein Weiterbildungsregister für die in Weiterbildung befindlichen Kammermitglieder und schreibt dies laufend fort. ²Die weiterzubildenden Kammermitglieder (Weiterbildungsteilnehmerinnen) haben der Kammer insbesondere den Beginn der Weiterbildung, den Weiterbildungsbereich, die Weiterbildungsstätte, die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder zur Aufnahme in das Weiterbildungsregister sowie Unterbrechungen und die vorzeitige Beendigung der Weiterbildung unverzüglich anzuzeigen. ³Die von der Kammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder sind verpflichtet, der Kammer die Daten gemäß Satz 2 unverzüglich zu melden.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Die strukturierte Weiterbildung nach § 4 dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Wird eine weitere Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen des Abschnitts B, voraus.

§ 4 Bereichsweiterbildung

(1) ¹Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. ²Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. ³Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Bereichsweiterbildung kann der Kammervorstand in Richtlinien konkretisieren.

(2) In folgenden Bereichen können sich Kammermitglieder zur Erlangung des Rechts zum Führen einer Zusatzbezeichnung weiterbilden:

1. Neuropsychologische Psychotherapie,
2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes,
3. Spezielle Schmerzpsychotherapie,
4. Analytische Psychotherapie,
5. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie,
6. Verhaltenstherapie,
7. Systemische Therapie,
8. Sozialmedizin,
9. Klinische Hypnose/Hypnotherapie.

§ 5 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) ¹Das Führen einer Zusatzbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung setzt die Anerkennung durch die Kammer voraus. ²Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen

(1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) ¹Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische Psychotherapeutin / Psychologischer Psychotherapeut“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin / Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ beziehungsweise „Psychotherapeutin/Psychotherapeut“ geführt werden. ²Wer die Zusatzbezeichnung nach

- a) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 1 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Neuropsychologischer Psychotherapeut“ oder „Neuropsychologische Psychotherapeutin“ zu führen,
- b) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Psychodiabetologe“ oder „Psychodiabetologin“ zu führen,
- c) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Schmerzpsychotherapeut“ oder „Schmerzpsychotherapeutin“ zu führen,
- d) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Psychoanalytiker“ oder „Psychoanalytikerin“ zu führen,
- e) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 5 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapeut“ oder „Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapeutin“ zu führen,

- f) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Verhaltenstherapeut“ oder „Verhaltenstherapeutin“ zu führen,
- g) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 7 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Systemischer Psychotherapeut“ oder „Systemische Psychotherapeutin“ zu führen,
- h) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 8 führen darf, ist berechtigt, den Titel „sozialmedizinischer Psychotherapeut“ oder „sozialmedizinische Psychotherapeutin“ zu führen,
- i) § 5 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 9 führen darf, ist berechtigt, den Titel „Hypnotherapeutin“ oder „Hypnotherapeut“ zu führen.

(3) Mehrere von der Kammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(4) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 2, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen werden.

(2) ¹Hat eine Psychologische Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nach Abschluss eines Studiums, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden, wenn dazu

Näheres in Abschnitt B geregelt ist. ²Hat eine Weiterbildungsteilnehmerin Tätigkeitszeiten und/oder Tätigkeitsinhalte während ihrer Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) beziehungsweise zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) an einer von einer Psychotherapeutenkammer anerkannten entsprechenden Weiterbildungsstätte nachgewiesen, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf Antrag für die Weiterbildung angerechnet werden.

(3) ¹Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. ²Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(4) ¹Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung zur Weiterbildung befugter Kammermitglieder in Einrichtungen, die gemäß § 12 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen. ²Sofern die Weiterbildungsordnung in Abschnitt B für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und der Kursleiterin durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. ³Die Kursleiterin muss fachlich und persönlich geeignet sein. ⁴Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. ⁵Näheres zu den Anforderungen an die Kurse und Kursleiterinnen regelt eine Richtlinie gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3. ⁶Eine Zeit beruflicher Tätigkeit außerhalb der Weiterbildungsstätte kann auf die Weiterbildungszeit

angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsteilnehmerin die Anrechnung vorab beantragt hat und die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung nach Prüfung der Kammer erfüllt sind.

(5) ¹Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. ²Ausnahmen und Einschränkungen sind abweichend von Absatz 4 nach Abschnitt B möglich.

(6) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmerinnen mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) ¹Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. ²Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) ¹Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. ²Das Nähere regelt Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 10 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Bereichsweiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Kammer zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) ¹Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder durch die Kammer befugt werden, die

1.1

- a) die entsprechende Zusatzbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung selbst führen oder
- b) die vertiefte Ausbildung gemäß § 5 Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung im entsprechenden Bereich abgeschlossen haben oder
- c) die entsprechende Fachkunde gemäß § 12 Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung i. V. m. § 95 c Sozialgesetzbuch V innehaben oder
- d) die eine entsprechende Anerkennung der jeweiligen Gebiets- oder Bereichsweiterbildung aufbauend auf einem Abschluss der Berufsausbildung gemäß Psychotherapeutengesetz in der ab dem 01. September 2020 geltenden Fassung führen,

1.2 nach dem Erwerb einer Qualifikation gemäß 1.1. mehrjährig in dem entsprechenden Bereich praktisch tätig gewesen sowie

1.3 fachlich und persönlich geeignet sind.

(3) ¹Die Befugnis ist grundsätzlich auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. ²Sie wird auf Antrag entsprechend Satz 1 verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(4) ¹Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

- 1. persönlich zu leiten,
- 2. zeitlich und inhaltlich nach den Bestimmungen des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz und dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten,
- 3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
- 4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein

Weiterbildungszeugnis nach § 15 auszustellen, und

- 5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen zu führen.

²Wird die Befugnis mehreren zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jedes zur Weiterbildung befugte Kammermitglied einzeln.

(5) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozentinnen und Supervisorinnen hinzuziehen.

²Selbsterfahrungsleiterinnen sind hinzuzuziehen. ³Die Verantwortung verbleibt beim für die Weiterbildung befugten Kammermitglied. ⁴Die Hinzuziehung von Supervisorinnen und Selbsterfahrungsleiterinnen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. ⁵Die hinzuzuziehende Supervisorin sowie Selbsterfahrungsleiterin muss nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin mehrjährig im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. ⁶Zudem muss sie fachlich und persönlich geeignet sein. ⁷Zu den Selbsterfahrungsleiterinnen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen.

(6) ¹Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. ²Auf Verlangen sind der Kammer Auskünfte zu erteilen. ³Das antragstellende Kammermitglied hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(7) ¹Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied von der Kammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. ²Zur Weiterbildung befugte Kammermitglieder sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden.

(8) ¹Die Kammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder sowie der

zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. ²Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

(9) Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im begründeten Einzelfall.

§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des zur Weiterbildung befugten Kammermitglieds ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet mit Fristablauf sowie mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 12 Weiterbildungsstätte

(1) ¹Die im Abschnitt B geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Kammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. ²Die Regelungen in § 7 Absatz 4 bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zulassung wird auf Antrag erteilt. ²Sie ist grundsätzlich auf sieben Jahre befristet und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. ³Sie wird entsprechend Satz 1 und 2 verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen. ⁴Voraussetzung für die Zulassung ist die Tätigkeit mindestens eines von der Kammer für den entsprechenden Bereich befugten Kammermitglieds an der Weiterbildungsstätte.

(3) ¹Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. ²Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,
2. Patientinnen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,
3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und
4. die Weiterbildungsdocumentation gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Mit Antragsstellung sind der Kammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (zum Beispiel Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungs-konzept, Curricula, Qualifikationen).

(6) ¹Die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie zum Beispiel Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Kammer anzuzeigen. ²Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte. ³Ein Verstoß

gegen die Anzeigepflicht kann entsprechend der Meldeordnung der Kammer sanktioniert werden.

(7) Die von der Kammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

(8) Die Zulassung endet mit der Beendigung der Tätigkeit aller an der Weiterbildungsstätte tätigen zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder oder mit Fristablauf.

(9) Über Ausnahme entscheidet der Vorstand im begründeten Einzelfall.

§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

¹Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. ²Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychologische Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. ³§ 12 Absatz 4 bleibt unberührt.

§ 14 Dokumentation und Evaluation

(1) ¹Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von den Weiterbildungsteilnehmerinnen in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern zu bestätigen. ²Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die zur Weiterbildung befugten Kammermitglieder erforderlich. ³Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) ¹Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. ²Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu

dokumentieren und der Kammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 15 Zeugnisse

(1) ¹Das zur Weiterbildung befugte Kammermitglied hat der Weiterbildungsteilnehmerin über die unter ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. ²Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 8 Absatz 3 und
2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung der Weiterbildungsteilnehmerin oder der Kammer ist der Weiterbildungsteilnehmerin nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Kammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung befugten Kammermitgliedern und der Weiterbildungsteilnehmerinnen Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 16 Anerkennung einer Zusatzbezeichnung

(1) ¹Die Anerkennung einer Zusatzbezeichnung erfolgt grundsätzlich aufgrund einer inhaltlichen Prüfung des Logbuchs sowie der erforderlichen Zeugnisse und Nachweise. ²Die Kammer ist berechtigt darüberhinausgehende Nachweise zu verlangen. ³Soweit erforderlich, sind im Rahmen der Prüfung auch die für die Berufsausübung notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache zu belegen. ⁴Sofern die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise für eine sichere Beurteilung nicht ausreichen oder wenn Zweifel an der Eignung der Antragstellerin bestehen, ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(2) Über die Notwendigkeit und Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet die Kammer auf Antrag.

§ 17 Prüfungsausschüsse

(1) ¹Die Kammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. ²Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch den Kammervorstand bestimmt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychologischen Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeutinnen, von denen mindestens zwei über eine Qualifikation für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen, sowie eine über eine Weiterbildungsbefugnis verfügen soll. ²Selbsterfahrungsleiterinnen der zu prüfenden Kandidatinnen dürfen nicht als Prüferinnen tätig sein. ³Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreterinnen und der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 18 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Kammer setzt im Einvernehmen mit der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. ²Die Antragstellerinnen werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) ¹Die Prüfung ist mündlich und soll für jede Prüfungskandidatin mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. ²Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) ¹Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) ¹Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. ²Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) ¹Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die Prüfungskandidatin die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und gegebenenfalls wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. ²Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. ³Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und gegebenenfalls bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) ¹In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. ²Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragstellerinnen der Prüfung fern oder brechen Prüfungskandidatinnen die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) ¹Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden unterzeichnet wird. ²Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen und das Geburtsdatum der Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,

4. Ort, Datum, Beginn und Ende der Prüfung,
5. etwaige schwere Unregelmäßigkeiten,
6. das Ergebnis der Prüfung und
7. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die gegebenenfalls vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 19 Prüfungsentscheidung

- (1) Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Kammer den Prüfungskandidatinnen eine Urkunde über die Anerkennung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Kammer den Prüfungskandidatinnen einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.
- (4) ¹Gegen den Bescheid der Kammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. ²Über einen Widerspruch der Prüfungskandidatinnen entscheidet der Kammervorstand nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Wiederholungsprüfung

- ¹Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden.
- ²Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Übergangsvorschriften

- (1) ¹Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. ²Die Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben. ³Der zuständige Prüfungsausschuss prüft den Antrag und

teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit.

⁴Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 21 Absatz 2 erworben werden.

- (2) ¹Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene oder von § 4 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung teilweise abweichende Weiterbildung kann innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. ²Die Kammer kann den Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss geben. ³Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bisher abgeleisteten Teile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

- (3) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können für eine nach den Übergangsbestimmungen im Abschnitt B der Weiterbildungsordnung bestimmte Zeitspanne nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin, nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

- (4) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Qualifizierungen angeboten wurden, kann auf Antrag innerhalb von sechs Jahren eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn die Antragstellerin mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

- (5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches ist es für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von den in § 17

Absatz 3 geregelten Voraussetzungen ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

(6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

(7) ¹Über Ausnahmen im Falle einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte entscheidet die Kammer auf Antrag der Weiterbildungsteilnehmerin. ²Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der die außergewöhnliche und unverschuldete Härte begründenden Umstände gestellt werden.

§ 22 Abschluss begonnener Weiterbildungen

(1) ¹Wurde eine Bereichsweiterbildung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung nach den Regelungen der Weiterbildungsordnung vom 18. November 2020 vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen, so finden auf Antrag bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung die Regelungen der Weiterbildungsordnung vom 18. November 2020 Anwendung. ²Der Antrag ist mit Einreichung der Unterlagen zu stellen. ³Nach Ablauf dieser Frist sind auf die gesamte Weiterbildung, unabhängig von ihrem Beginn, die Regelungen dieser Ordnung anzuwenden.

(2) ¹Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom 03. Dezember 2022 in der Fassung vom 27. April 2024 abschließen. ²Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung vom 03. Dezember 2022 in der Fassung vom 27. April 2024 erfüllt wurden. ³Die Kammerangehörigen können ihren Antrag auf Anerkennung auf der Grundlage der Fassung der Weiterbildungsordnung vom 03. Dezember 2022 in der Fassung vom 27. April 2024 stellen. ⁴Die

Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten für das Anerkennungsverfahren entsprechend. ⁵Innerhalb des für Satz 1 festgelegten Zeitraums können zum Abschluss der Weiterbildung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen notwendige Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugnisse mit entsprechender Befristung zugelassen oder erteilt werden.

(3) ¹Über Ausnahmen im Falle einer außergewöhnlichen und unverschuldeten Härte entscheidet die Kammer auf Antrag der Weiterbildungsteilnehmerin. ²Der Antrag muss ohne schuldhaftes Zögern nach Eintreten der die außergewöhnliche und unverschuldete Härte begründenden Umstände gestellt werden.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), oder aus einem Drittstaat

(1) Kammermitglieder, die ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Befähigungsnachweis (Ausbildungs- oder Weiterbildungsnachweis) über einen Bereich besitzen, welche nach dem Recht der Europäischen Union (EU) oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat), gegenseitig anerkannt werden, erhalten auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bereichsbezeichnung.

(2) ¹Weiterbildungszeiten von Kammermitgliedern, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum abgeleistet wurden und die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis über eine Weiterbildung geführt haben, sind auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. ²Über die Anrechnung der bisher

abgeleisteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Kammer.

(3) ¹Kammermitglieder, die einen fachlichen Befähigungsnachweis für einen Bereich aus einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat besitzen, der die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung und das Recht zu einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bereichsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. ²Der Weiterbildungsstand ist als gleichwertig anzusehen, wenn er keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorausgegangenen psychotherapeutischen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wird. ³Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre. ⁴Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die im Rahmen der Berufspraxis in einem Mitgliedsstaat, einem EWR-Staat oder einem Vertragsstaat erworben wurden. ⁵Darüber hinaus können wesentliche Unterschiede ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, sofern diese erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen Stelle als gültig anerkannt wurden; dabei ist nicht entscheidend, in welchem Staat diese Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben wurden.

(4) ¹Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis oder lebenslanges Lernen ausgeglichen, ist hierüber ein Bescheid zu erteilen, verbunden mit dem Angebot eines Anpassungslehrgangs im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g) der Richtlinie 2005/36/EG oder einer Eignungsprüfung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h) der Richtlinie 2005/36/EG. ²In dem Bescheid sind die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten mitzuteilen, in denen wesentliche Unterschiede bestehen und auf die sich die

Eignungsprüfung erstrecken soll. ³Für die Eignungsprüfung gelten die §§ 16-20 entsprechend.

(5) ¹Die Kammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. ²Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. ³In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist.

(6) ¹Für die Anerkennung der Befähigungsnachweise nach Absatz 1 und 2 sind von dem Kammermitglied folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis und das lebenslange Lernen,
5. in den Fällen des Abs. 2 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
6. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedsstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden und
7. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen deutschen Psychotherapeutenkammer beantragt wurde oder wird.

²Soweit die unter Ziffern 3-7 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung

vorzulegen, die durch eine öffentlich bestellte oder beeidigte Übersetzerin oder Dolmetscherin erteilt wurde. ³Das Kammermitglied ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ⁴Kommt das Kammermitglied dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Kammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. ⁵Dies gilt entsprechend, wenn das Kammermitglied in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. ⁶Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem das Kammermitglied auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. ⁷Ist das Kammermitglied nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Kammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(7) Die Kammer darf Auskünfte von den zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Kammermitglieds hat.

(8) 'Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung und das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Bereichsbezeichnung, wenn die Gleichwertigkeit des

Weiterbildungsstandes gegeben ist. ²Für die Anerkennung gilt § 23 Abs. 3 bis 7 entsprechend. ³Wesentliche Unterschiede liegen darüber hinaus vor, wenn sich die Dauer der Weiterbildungszeit gegenüber der in dieser Satzung geregelten Bereichsweiterbildung deutlich unterscheidet. ⁴Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind durch das Kammermitglied auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenen zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Kammermitglieds liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft. Zugleich tritt die Weiterbildungsordnung vom 03. Dezember 2022 in der Fassung vom 27. April 2027 außer Kraft.

Mainz, den xx.xx.2026

Dr. Andrea Benecke

Vizepräsidentin

Abschnitt B: Bereiche

1. Neuropsychologische Psychotherapie

Definition	Die Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit). Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie: · die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung präorbider Persönlichkeitsmerkmale, · die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten, · die Erstellung ICF- (International Classification of Functioning, Disability and Health) orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, · die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandler*innen, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle, · die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.
Weiterbildungsvoraussetzung	Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.
Weiterbildungszeit	Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines im Bereich der Klinischen Neuropsychologie befugten Kammermitglieds.

Weiterbildungsstätten	Zur Praktischen Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patientinnen muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärztinnen, Physiotherapeutinnen, Sprachtherapeutinnen und Ergotherapeutinnen). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) Mindestens 400 Einheiten
Allgemeine Neuropsychologie (Grundkenntnisse) · Geschichte der Klinischen Neuropsychologie, neuropsychologischen Syndrome · Medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Organisationsstruktur des Arbeitsfeldes, Kooperation mit anderen Berufsgruppen bei der Behandlung von neurologischen Patientinnen · Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie · Funktionelle Neuroanatomie · Untersuchungsansätze und statistische Methoden in der Neuropsychologie · Neuroplastizität und neuropsychologische Interventionsansätze · Theorie der Persönlichkeit, des Krankheitsverständnisses und der Behandlungstechniken in der Psychotherapie neuropsychologischer Störungen · Pharmakologische Grundkenntnisse für Neuropsychologinnen · Spezielle Psychopathologie im Bereich der Klinischen Neuropsychologie · Neuropsychologische Dokumentation und Berichtswesen · Qualitätssicherung in der Klinischen Neuropsychologie	Mindestens 100 Einheiten
Spezielle Neuropsychologie Störungsspezifische Kenntnisse · Visuelle Wahrnehmung (u. a. Gesichtsfeldausfälle, Agnosien) · Akustische, somatosensorische, olfaktorische Wahrnehmung · Neglect · Aufmerksamkeitsstörungen · Gedächtnisstörungen	Mindestens 160 Einheiten

· Exekutive Störungen · Störungen der Sprache (Neurolinguistik), einschließlich Rechenstörungen · Motorische Störungen · Affektive und emotionale Störungen nach Hirnschädigung · Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung · Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung Versorgungsspezifische Kenntnisse · Neuropsychologie des Kindes- und Jugendalters · Neuropsychologie des höheren Lebensalters · Soziale, schulische und berufliche Reintegration · Sachverständigentätigkeit in der Klinischen Neuropsychologie (Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, sozialmedizinische Beurteilungen)	Mindestens 80 Einheiten
---	-------------------------

Handlungskompetenzen	Praktische Weiterbildung Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.
Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prämobiler Persönlichkeitsmerkmale bei Patientinnen mit unterschiedlichen Diagnosen	
Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Diagnosen	
Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patientinnen mit unterschiedlichen Diagnosen	
Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele	Supervision 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisorinnen
Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team	
Falldarstellungen Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (bzw. Darstellung in Gutachtenform) einzureichen.	
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse,	

Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

Anrechnungsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 2

Es können höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:

- bis zu zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer
- bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision
- bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung
- bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)

2. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassoziierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung eines in diesem Bereich befugten Kammermitglieds. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Menschen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes • Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen • Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes • Therapieziele bei Diabetes • Behandlungsansätze bei Diabetes-Therapiemaßnahmen (z. B. Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, Technologien) • Akutkomplikationen des Diabetes (z. B. Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen	Mindestens 32 Einheiten

• Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (z. B. Hypo-, Hyperglykämie) • Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes • Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes • Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext	
Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes • Diagnostik in der Psychotherapie bei Diabetes (z. B. Screening) • Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren bei Diabetes • Einstellungen und Haltungen des Menschen mit Diabetes zur Erkrankung • Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze • diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze • physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze • Empowerment, Rolle von Menschen mit Diabetes im Therapieprozess • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung der Selbstbehandlung • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze • Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) • Typ-1-Diabetes und Essstörungen, unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen	Mindestens 16 Einheiten
Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes • Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über aktuelle Schulungs- und Behandlungsprogramme)	Mindestens 16 Einheiten

• Einstellungen und Haltungen des Menschen mit Diabetes zur Erkrankung • Lebensstilveränderung (z. B. Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) • Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (z. B. Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) • psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmissbrauch, Angststörungen) • Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen • Diabetes und Schmerzen (z. B. Neuropathie) • Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz • Diabetes und Adipositas (z. B. psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes)	
Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen • theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen • altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien • entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes • diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen, familiendynamische Aspekte • gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen • Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen (z. B. stationär, ambulant, Langzeitbetreuung) • psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes • diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte (z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz, Depression, Essstörungen, Insulinpurgieren) • kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen • Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (z. B. Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)	Mindestens 16 Einheiten
Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte • Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (z. B. Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung) • Versorgungsstrukturen, -qualität • Diabetes und Sozialrecht • Diabetes und Arbeitsleben • Diabetes und Verkehrsrecht • Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes • Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie (z. B. national, international) • Qualitätsmanagement in der Diabetologie	Mindestens 16 Einheiten

• diagnostische Instrumente • Diabetes und neue Technologien (z. B. Erleben von Menschen mit Diabetes, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien) • Zukunftsperspektiven der Therapie des Diabetes	
Handlungskompetenzen	
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes	Behandlungsstunden:
Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Menschen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	
Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele sowie der therapeutischen Beziehung und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team	In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung des Menschen mit Diabetes nicht überschreiten. Fallbezogene Supervision Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. Hospitation

	Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).
Falldarstellungen Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Menschen mit Diabetes, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.	
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

3. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patientinnen mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen) gefördert werden.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich befugten Kammermitglieds. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patientinnen mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 116 Einheiten
Allgemeine Grundlagen • <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie • <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opioide • <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u>	Mindestens 44 Einheiten

(mindestens 24 Einheiten) - akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz - neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen - Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit - Chronische Bauch- und Unterleibsschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; syndromspezifische Behandlungsansätze • <u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie	
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • <u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle des*der Schmerzpsychotherapeut*in im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe • <u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung; schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICD-11 Schmerzdiagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen • <u>Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten</u> (mindestens 20 Einheiten) - edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-,	Mindestens 36 Einheiten

konflikt- und strukturbezogene Interventionen - Entspannung, Imagination, Achtsamkeit	
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • <u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten: - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen - Differentialdiagnose und differentielle Indikationsstellung, Differenzierung zu depressiven, Angststörungen und zu Selbstverletzungen, Abgrenzung von traumabedingten Schmerzerscheinungen, Deprivation, Vernachlässigung, Eruiere evtl. Missbrauchs - störungsspezifische Klassifikationssysteme - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation • <u>Evidenzbasierte psychotherapeutische Behandlungsansätze mit schmerzspezifischen Konzepten</u> (mindestens 28 Einheiten) - altersgerechte edukative, kognitive, emotions-, körper-, verhaltens-, beziehungs-, system-, konflikt- und strukturbezogene Interventionen - Besonderheiten der Anwendung von Entspannung, Imagination, Achtsamkeit - Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) - psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie) - Veränderung der interpersonalen familiären Interaktionsmuster und Kommunikationsstile/Familiendynamik	Mindestens 36 Einheiten
Handlungskompetenzen	
Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen mit Schmerzen	Behandlungsstunden:

Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patientinnen mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen	In einer Altersgruppe: Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung
Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärztinnen, Physiotherapeutinnen, Sozialarbeiterinnen)	In beiden Altersgruppen: - Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe - In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. - Mindestens 38 Einheiten Supervision
Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle sowie der therapeutischen Beziehung, der Rolle der Schmerzpsychotherapeutin im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatientinnen	Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden. Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche. Schmerzkonferenzen Teilnahme an 12

	interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärztinnen, Psychotherapeutinnen, Physiotherapeutinnen oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.
Falldokumentationen Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatientinnen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.	
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

4. Sozialmedizin

Definition	Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger. Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung umfasst • 320 Einheiten Kurs-Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 7 Absatz 4 in Sozialmedizin, • Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Weiterbildungszeit	Die Bereichsweiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular)
Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin • ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige • Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations [UN]) • Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege	Mindestens 320 Einheiten
Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen • Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion	

• Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung • Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung	
Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation • Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung • Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	
Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen • Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie • Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen • Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation	
Sozialmedizinische Begutachtung • Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben • trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung • Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten • rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit	
Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen • relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen	
Handlungskompetenzen	Tätigkeit unter Supervision
Anwendung des biopsychosozialen Modells der World Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen	• Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision
Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen	• Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen
Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung	
Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit	

Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)	Begehungen 6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug. Sozialgericht Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen
Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers	
Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern	
Begutachtungen 60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch 1. Gutachtenerstellung mit Aktensichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte) 2. Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte) 3. Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt) und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.	
Begriffsbestimmungen Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird. Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für	

die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

Übergangszeitraum

Teile der Weiterbildung können für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Inkrafttreten der WBO PP/ KJP am 01.01.2023 auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder die die Weiterbildung anleitende Psychotherapeutin nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

5. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

5.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	mindestens 240 Einheiten
Psychodynamik und Psychopathologie	Theorie in Analytischer Psychotherapie
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i>
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	mindestens 120 Einheiten
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	Theorie
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	

Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzelbehandlung	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen	• 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	○ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren	- 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden
Therapieprozess	
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie	

Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung	inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge	

	- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

5.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	

Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/ psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familie	
Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbegleitende Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung	
Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD [Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik], interpersonelle Diagnostik)	
Indikation/Differenzialindikation	
Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose	

Therapieprozess	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)	
- Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie	
Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten	
Selbsterfahrung	
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	• 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden
Diagnostik und Therapieplanung	
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	- 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	
Therapieprozess	
Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	
Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt	
Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie	
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	
Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten	
Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten	
Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie	
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	

Selbsterfahrung	• 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse	
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

6. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

6.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	

Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung:
Diagnostik und Therapieplanung	
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	- Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	

Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

6.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie
Grundlagen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie	
Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion	
Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	

Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen	
Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung	
Handlungskompetenzen	
Diagnostik und Therapieplanung	Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens
Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion	• 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung	
Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive	
Anwendungsform und spezielle Settings	
Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen	• Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung	
Selbsterfahrung	
Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive	• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität	
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

7. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

7.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	mindestens 240 Einheiten
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	mindestens 120 Einheiten
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	
Diagnostik und Therapieplanung	

Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren	
Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken	
Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter	
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel- und Kombinationsbehandlung	
Handlungskompetenzen	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung des*der Patient*in	
Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, Diagnosestellung	

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Therapieprozess	- o 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung
Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken	
Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption	
Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

	• 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung: - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

7.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie <i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion	
Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen	
Diagnostik und Therapieplanung	
Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung
Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung
Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose
Therapieprozess
Behandlungsmethoden und -techniken
Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten • Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten • Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen • Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum • Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive • Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie
Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können
Anwendungsformen und spezielle Settings
Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung
Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video
Selbsterfahrung
Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen	
Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Über die gesamte Weiterbildung in
Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
Diagnostik und Therapieplanung	• 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen	◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation	- 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes	- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung	• 20 Erstuntersuchungen unter Supervision
Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren	• Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Therapieprozess	• 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung	• Selbsterfahrung: - Mindestens 100 Einheiten - aufbauend auf Systemische Therapie
Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen	

Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess	insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
Behandlungsmethoden und -techniken	• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung	
• grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen • grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials	Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken	• 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden - 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen	
Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument	
Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen	
Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie	• 10 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie	
Selbsterfahrung	
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption	

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Prüfung

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

8. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

8.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	

Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge	
Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	

	• 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

8.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
Grundlagen der Verhaltenstherapie	
Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer • Diagnostik • Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose	
Therapieprozess	
Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens ◦ 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon - 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) - 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: - Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
Diagnostik und Therapieplanung	
Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung	
Therapieprozess	
Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung	
Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken	
Anwendungsformen und spezielle Settings	
Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen	
Selbsterfahrung	
Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie	
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	

9. Klinische Hypnose / Hypnotherapie

Definition	Die Klinische Hypnose bzw. Hypnotherapie — auch als „Hypnosetherapie“ bekannt — ist eine psychotherapeutische Methode, welche die Induktion hypnotischer Trance als einen veränderten Bewusstseinszustand und hypnotische Phänomene dazu nutzt, dysfunktionales Verhalten, problemrelevante Kognitionen und affektive Muster zu ändern sowie auf innere Objektbilder und innere Objektbeziehungen entwicklungsfördernd einzuwirken, und intrapersonelle und interpersonelle Dynamiken nutzt, um emotional belastende Ereignisse und Empfindungen zu restrukturieren und biologische Veränderungen für Heilungsprozesse zu fördern. Hypnotherapie ist primär eine lösungsorientierte Behandlungsmethode.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Hypnotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich befugten Kammermitglieds. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit psychischen Störungen von Krankheitswert Behandlungen mit hypnotherapeutischen Methoden durchführen.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 200 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 272 Einheiten
Grundlagen der Hypnotherapie	Mindestens 48 Einheiten
a) Grundbegriffe und Prinzipien der Hypnotherapie Geschichte der Hypnose – psychologische und neuropsychologische Grundlagen, Konzepte des Unbewussten, allgemeine und spezielle Krankheits- und Störungslehre der Hypnotherapie, Ätiologie und Pathogenese, Metamodell der Sprache und hypnotherapeutische Sprachmuster, Wahrnehmungsebenen (VAKOG) b) Grundlegende Techniken Hypnotherapeutische Gesprächsführung und Rapportstrategien, Nutzung verbaler und nonverbaler Kommunikationsmöglichkeiten,	

Pacing und Leading, verschiedene Formen der Utilisation, Veränderung durch Vorstellung und Suggestion, einfache Tranceinduktionen und Entspannungstrancen, direkte und indirekte Tranceinduktionen, Gruppeninduktionen, regressive, progressive, dissoziative und assoziative Strategien, Autogenes Training zur Selbsthypnose c) Kenntnisse über hypnotische Phänomene motorisch: Katalepsie – Unwillkürlichkeit – Ideomotorik sensorisch/affektiv: gesteigerte Phantasie/Imagination/Halluzination (modalitätsspezifisch VAKOG, z. B. Analgesie/Anästhesie) kognitiv: Zeitverzerrung – Altersregression und Zukunftsprogression – Dissoziation/Assoziation – Rekonstruktion/Neukonstruktion – Hypermnese/Amnesie – posthypnotische Suggestionen allgemein: Fixation/Konzentration/Absorption – Selbsthypnose d) Rahmenbedingungen Methodenspezifische Diagnostik, Anamnese, Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Patienten*innen, hypnotherapeutische Behandlungsplanung, patienten- und indikationsspezifische Anwendungen, Abschluss- und Transferinterventionen, Veränderungsdiagnostik (Evaluation) sowie Dokumentation hypnotherapeutischer Methoden – Integration der hypnotherapeutischen Konzepte in die probatorischen Sitzungen, Antragstellung und Berichterstellung für die verschiedenen psychotherapeutischen Verfahren (z. B. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Psychoanalyse, Systemische Psychotherapie, Verhaltenstherapeutische Psychotherapie)	
Theorie und Praxis hypnotherapeutischer Techniken	Mindestens 80 Einheiten
a) Tranceinduktion, Indirekte Kommunikation und Induktion, hypnotische Rituale und klassische Induktionstechniken, Methoden der Trancevertiefung, Exploration in Trance, Amnesie und Hypermnese, Nutzung ideomotorischer Phänomene wie Handlevitation und Fingersignale, Utilisation und Transformation von Symptomen, posthypnotische Suggestionen, Einstreutechnik b) Nutzung von Trancephänomenen, Unwillkürlichkeit, Anästhesie, Reorientierung in der Zeit (Affektbrücke, Problemtrance, Altersregression und -progression), hypnotherapeutische Traumabewältigung (Dissoziation und Assoziation, Identifikation und Bearbeitung von Konflikten in der Altersregression, Unterstützung belasteter und bedürftiger Selbstanteile, Neukonstruktion von Erfahrung, ressourcenorientierte Veränderung schwieriger Lebenserfahrungen), Zeitprogression	

c) Arbeit mit Persönlichkeitsanteilen, Bewusstmachen bzw. Identifizieren von Ich-Zuständen, Kommunikation über ideomotorische Signale, Verhandlungsmodell, Stellvertretermethode d) Arbeit mit Ressourcen, Identifikation und Konstruktion von Ressourcen, dissoziative und assoziative Techniken der Ressourcennutzung, Symptom als Ressource, Utilisation von Problemtrancen, Ressourcentransfer, Ankertechniken, Assoziation von Ressourcen, Ziel- und Zukunftsorientierung e) Arbeit mit Symbolen, Träumen und Ritualen, Symbolisierungstechniken, Therapeutische Metaphern, Anekdoten und Geschichten, gestufte Metaphern und Kettenmetaphern, Konfusionstechniken, Metaphern für psychosomatische und andere Symptome; minimale strategische Veränderung, paradoxe Verschreibungen, Deutungen und Umdeutungen	
Hypnotherapeutische Techniken im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung bei verschiedenen Störungsbildern	
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“ • Hypnotherapie bei somatoformen Störungen • Hypnotherapie bei Depressionen • Hypnotherapie bei Angststörungen • Hypnotherapie bei PTBS (PTSD) • Hypnotherapie bei Zwangsstörungen • Hypnotherapie bei Essstörungen • Hypnotherapie bei sexuellen Funktionsstörungen • Hypnotherapie bei Schlafstörungen • Hypnotherapeutische Behandlung von Abhängigkeitserkrankungen • Klinische Hypnose bei psychosomatischen Störungen • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention	Mindestens 72 Einheiten
Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“ • Unterschiede und Besonderheiten im Einsatz hypnotherapeutischer Techniken bei Kindern und Jugendlichen • Indikationen/Kontraindikationen, Informationen für Eltern und Kinder • Entwicklungs- und altersgemäße Induktionsmethoden • Weltbild und Selbstbild des Kindes als Grundlage hypnotherapeutischer Vorgehensweise • Spielen als natürlicher Induktions- und Referenzrahmen • Hypnotherapeutischer Einsatz von kreativen Medien und Symbolen, Geschichten, Märchen und Metaphern • Hypnosystemische Interventionen mit Familien • Hypnotherapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen im Kindes- und Jugendalter	Mindestens 72 Einheiten

• Hypnotherapie bei emotionalen Regulationsstörungen • Klinische Hypnose bei somatoformen Störungen im Kindes- und Jugendalter • Klinische Hypnose bei somatischen Erkrankungen und medizinischen Eingriffen • Klinische Hypnose zur Prävention	
Handlungskompetenzen	
Erwerb über ein breites Spektrum von krankheitswertigen Störungen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist, eingehende Kenntnisse und Erfahrungen in der Behandlung von Patient*innen mit Klinischer Hypnose/Hypnotherapie	• In einer Altersgruppe: Mindestens 180 Behandlungsstunden, in denen Klinische Hypnose und/oder hypnotherapeutische Methoden im Rahmen eines psychotherapeutischen Verfahrens in mindestens 50 Stunden zur Anwendung kommen • In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon jeweils mindestens 90 Stunden in den beiden Altersgruppen • In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. • Fallbezogene Supervision Kontinuierliche Supervision (mindestens ca. jede 4. hypnotherapeutische Behandlungsstunde) • Mindestens 50 Einheiten Gruppensupervision • Im Verlauf bei mindestens 2 Supervisor*innen • 5 supervidierte Behandlungsfälle sind ausführlich zu dokumentieren • Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert,

	müssen insgesamt 76 Gruppensupervisionseinheiten unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.
Selbsterfahrung von Effekten der Methode im Rahmen der Theorieseminare	• Selbsterfahrung Mindestens 15 Einheiten im Rahmenpraktischer Trainingssequenzen z. B. durch Demonstrationen und Kleingruppenübungen (auch gemeinsam mit Theorievermittlung)
Falldokumentationen Fünf supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle, in denen hypnotherapeutisch gearbeitet wurde und die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf hypnotherapeutische Behandlungseinheiten umfassen. Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus hypnotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen und kann bei besonders komplexen Fällen den Umfang von fünf Seiten überschreiten.	
Prüfung Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer der Antragstellerin die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.	